



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 351/17

vom
21. Dezember 2017
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 21. Dezember 2017 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Hagen vom 10. März 2017 im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung (§ 177 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB aF) in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Die sachlich-rechtliche Überprüfung des Urteils hat im Schuldspruch
keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

3 2. Der Strafausspruch kann dagegen nicht bestehen bleiben.

4 a) Das Landgericht hat bei der Bemessung der beiden Einzelstrafen und
der Gesamtstrafe unter anderem strafschärfend berücksichtigt, dass der Ange-
klagte zwischen den beiden ausgeurteilten Taten „über einen längeren Zeitraum
die Geschädigte immer wieder im Rahmen des Zwischengeschehens zum Ge-
schlechtsverkehr gegen ihren Willen gezwungen hat“ (UA 73). Diese Strafzu-
messungserwägung begegnet durchgreifenden Bedenken. Zwar ist es nach der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zulässig, bei der Strafzumessung zu
berücksichtigen, dass der Angeklagte noch weitere nicht abgeurteilte Straftaten
begangen hat; dies gilt allerdings nur, wenn diese Taten prozessordnungsgemäß
und so bestimmt festgestellt sind, dass sie in ihrem wesentlichen Un-
rechtsgehalt abzuschätzen sind und eine unzulässige strafschärfende Berück-
sichtigung des bloßen Verdachts der Begehung weiterer Straftaten ausge-
schlossen werden kann (vgl. BGH, Beschlüsse vom 22. Mai 2013 – 2 StR
68/13, BGHR StGB § 46 Abs. 1 Begründung 25; vom 9. Oktober 2003 – 4 StR
359/03, bei Pfister, NStZ-RR 2004, 353, 359 Nr. 37; vom 12. Mai 1995 – 3 StR
179/95, NStZ 1995, 439). Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil
nicht gerecht, da die Strafkammer die weiteren Taten im Rahmen der Sachver-
haltsfeststellungen zum „Zwischengeschehen“ (UA 6) lediglich so allgemein und
unbestimmt umschrieben hat, dass es an einer ausreichenden Tatsachengrund-
lage für eine strafschärfende Berücksichtigung fehlt.

- 5 b) Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet auch die zu Ungunsten des Angeklagten in Ansatz gebrachte Erwägung des Landgerichts, der Angeklagte habe „die Taten im geschützten Raum der Ehe begangen“ und auf diese Weise das Vertrauen der Nebenklägerin und „deren Ängste vor dem Geschlechtsverkehr ausgenutzt“ (UA 73); denn insoweit erschließt sich auch aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe nicht, worin das Landgericht ein solches Ausnutzen der Ängste der Geschädigten gesehen hat.
- 6 c) Rechtlichen Bedenken begegnet schließlich die strafschärfende Erwägung der Strafkammer in Bezug auf die erste Tat, dass der Angeklagte „sich damit zum ersten Mal gegen das Recht und die Achtung der sexuellen Selbstbestimmung seines Opfers und für das Unrecht entschieden hat“ (UA 73). Diese Erwägung lässt besorgen, dass das Landgericht unter Verstoß gegen § 46 Abs. 3 StGB die Begehung der Tat als solche straferschwerend gewertet hat (vgl. BGH, Beschlüsse vom 9. November 2010 – 4 StR 532/10, NStZ-RR 2011, 271; vom 20. Juli 2010 – 3 StR 218/10, StraFo 2010, 466; vom 1. März 2001 – 4 StR 36/01, NStZ-RR 2001, 295; Fischer, StGB, 65. Aufl., § 46 Rn. 76).
- 7 d) Der Senat kann nicht ausschließen, dass der Strafausspruch insgesamt auf den rechtsfehlerhaften Erwägungen beruht; die Einzelstrafen und die Gesamtstrafe können deshalb nicht bestehen bleiben. Das neue Tatgericht wird

Gelegenheit haben, einen etwaigen Entfall der Regelwirkung des § 177 Abs. 2 StGB aF zu prüfen.

Sost-Scheible

Roggenbuck

Franke

Quentin

Feilcke